

Orgelpflegevertrag Bistum Magdeburg

Zwischen der

vertreten durch

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und der Orgelbaufirma

-im folgenden Auftragnehmer genannt-

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der

in sorgfältig zu pflegen.

Die Orgel hat Manuale und Pedal, klingende Register, mit insgesamt Pfeifenreihen

Inhalt und Umfang der Wartung und Stimmung richten sich – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – nach den von der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) und dem Bund Deutscher Orgelbaumeister (BDO) herausgegebenen „Richtlinien für Wartungsverträge“, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind. Sofern für die jeweilige Orgel ein Orgelpass vorliegt, ist dieser zu beachten.

§ 2

Auszuführen sind:

– eine jährlich Wartung mit Hauptstimmung, erstmals im Jahre

oder

– eine Wartung mit Hauptstimmung im jährigen Abstand , erstmals im Jahre... und in den dazwischen liegenden Jahren eine Wartung mit Teilstimmung, erstmals im Jahr....

oder

– eine jährlich Wartung mit Teilstimmung, erstmals im Jahre

§ 3

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten erforderlich werden, welche über die in §1 genannten Richtlinien hinausgehen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu unterrichten und einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung begonnen werden.

§ 4

(1) Der Auftraggeber stellt fachkundige Tastenhalter für die Orgel kostenlos während der Stimmzeit zur Verfügung O ja / O nein

(2) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Rechnung zur Verfügung.

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

(Tastenhalter betrifft im folgenden die Teilwerke)

(a) Wartung mit Hauptstimmung mit Tastenhalter netto €

(b) Wartung mit Teilstimmung mit Tastenhalter netto €

Alternativ:

ohne Tastenhalter netto €

ohne Tastenhalter netto €

§ 5

(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten die Beendigung der Arbeiten mit. Der nach dem §4 dieses Vertrages zu zahlende Betrag ist nach Abnahme, die möglichst unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, spätestens innerhalb einer Woche vorzunehmen ist und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

(2) Fahrtkosten und Spesen sind in den o. g. Vergütungen enthalten.

(3) Steigt der tarifliche Ecklohn der örtlich zuständigen Holzwirtschaft nach Vertragsabschluß um drei oder mehr Prozentpunkte, so kann der Auftragnehmer jeweils von diesem Zeitpunkt an eine Erhöhung der in §4 dieses Vertrages festgeschriebenen Vergütung um die gleichen Prozentsätze verlangen.

§ 6

(1) Differenzen über Inhalt und Anwendung dieses Vertrages sind dem örtlich bzw. sachlich zuständigen Orgelsachverständigen zur Stellungnahme und ggf. mit der Bitte um einen Schlichtungsvorschlag vorzulegen. Führt die Einschaltung des zuständigen Orgelsachverständigen nicht zu einem beiderseitig akzeptierten Ergebnis, ist die Streitigkeit mit derselben Zielrichtung der jeweils zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Führen die Einschaltung des zuständigen Orgelsachverständigen bzw. der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht zu einem beiderseits akzeptierten Ergebnis, ist der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Maßgebend für den Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 7

(1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und kann mit einer Frist von **3** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum _____ gekündigt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für die Schriftformklausel.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum

.....
(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)